

Die Baugewerkschaft

Organ des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag.
 Abonnementspreis pro Quartal 2,- Mk. (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 2,40 Mk.
 Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.
 Schluß der Redaktion: Montag, morgens 8 Uhr.
 Schriftleitung: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.

Herausgegeben vom Verbandsvorstand.
 Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.
 Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4337.
 Postcheck-Konto der Hauptkassa 9367 Berlin.

Haupt-Insertaten-Geschäftsstelle: Berlin O 17, Rüdersdorfer Straße 60. Tel.: Amt Königstadt 4337.
 Insertaten-Geschäftsstelle für Süddeutschland: Annoncen-Expedition Germania, München, Hofstatt 6.
 Anzeigenpreis: Insertate 60 Pf., Reklame 1,80 Mk.
 Schluß der Anzeigenannahme 10 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Nummer 19.

Berlin, den 11. Mai 1913.

14. Jahrgang.

Die Vorschläge der Unparteilichen.

Die zentralen Verhandlungen über den Lohn und die Arbeitszeit wurden am 30. April beendet. Ausführlich darüber zu berichten, verlohnt sich nicht, da sie in ihrem Verlauf sich ständig wiederholten. In einer großen Reihe Orte und teilweise für ganze Bezirke, wurden noch Einigungen herbeigeführt. Zu einem dramatischen Auftritt kam es bei den Verhandlungen über Rheinland und Westfalen, als ein Arbeitgebervertreter den Herren Unparteilichen nicht mehr und nicht weniger als Parteilichkeit zugunsten der Arbeiter zum Vorwurf machte. Der Scharfmacherstandpunkt dieses Herrn kam damit so recht zum Ausdruck. Am 1. Mai formulierten die Herren Unparteilichen ihre Vorschläge, die wir hiermit unseren Mitgliedern unterbreiten.

A. Allgemeines.

I. Löhne.

1. Bezüglich der geeinigten Lohngebiete verbleibt es in vollem Umfang bei der Einigung. Bezüglich der übrigen Lohngebiete wird unter Beachtung der sonst im Deutschen Reich erzielten Vereinbarungen und unter Würdigung der allgemeinen Wirtschaftslage und besonderen Verhältnisse eine auf drei Jahre zu verteilende Erhöhung der tariflichen Löhne von 4 Pf. für angemessen erachtet. Für kleinere Lohngebiete erschien jedoch eine Herabminderung um 1 Pf. begründet, für größere eine Erhöhung um 1 Pf.

2. Bei der Lohnsteigerung um 4 Pf. sollen im ersten Jahre 2 Pf., in den nächstfolgenden Jahren je 1 Pf., bei 5 Pf. in den ersten beiden Jahren 2 Pf., im letzten Jahre 1 Pf., bei 3 Pf. im ersten Jahre 2 Pf., im zweiten Jahre 1 Pf. in Ansatz gebracht werden, soweit nicht in den nachstehenden Vorschlägen eine Abweichung besonders vermerkt ist.

3. Soweit es nicht bei den einzelnen Orten bereits zum Ausdruck gebracht ist, wird da, wo die Differenz zwischen den tariflichen Löhnen der Maurer und Hilfsarbeiter bei Ablauf des Vertrages mehr als 12 Pf. betrug, der Lohn ab 1. 4. 1915 allgemein um 1 Pf. bei den letzteren erhöht. Das gleiche gilt für die Orte, wo der Lohn der Zimmerer hinter dem der Maurer noch zurücksteht bezüglich der Zimmerer.

4. Wo über die Grundlöhne Zweifel herrschen, sind sie durch die bisherigen zweiten Instanzen endgültig festzusetzen.

II. Arbeitszeit.

Wieweit nach den Grundfäden des § 2, Nr. 2 des Vertragsschemas eine Arbeitszeitverkürzung für billig gehalten wurde, ist aus den nachstehenden Vorschlägen zu ersehen. Um eine zu starke Belastung der Arbeitgeber zu Beginn der neuen Vertragsperiode zu vermeiden, ist der Beginn der Arbeitszeitverkürzung auf den 1. 4. 1915 vorgesehn. Für die Gerabsetzung ist ein mäßiger Lohnausfall gleich zu gewähren. Hierfür schien 2 Pf. angemessen.

III. Behandlung der bisherigen Zugeständnisse.

Zugeständnisse, die von den Vertretern der Arbeitgeber bei den örtlichen und zentralen Verhandlungen bedingungslos gemacht sind, behalten ihre Gültigkeit. Die nachstehenden Vorschläge können in soweit eine Änderung erfahren.

IV. Abschluß der örtlichen Verträge.

Alle sonst noch zu vereinbarenden örtlichen Vertragszuste werden an die bisherigen zweiten In-

stanzen verwiesen, welche eine Einigung anzustreben ev. eine endgültige Entscheidung zu treffen haben. Die Verhandlungen müssen bis spätestens vier Wochen beendet sein.

B. Besondere Regelungen.

Für die einzelnen Provinzen und Bundesstaaten werden folgende Einzelvorschläge gemacht:
 Auf Grund örtlicher und zentraler Verhandlungen geeinigt: Ostpreußen, Westpreußen, Elsaß-Lothringen, Süd-Bayern, Neu-Vorpommern.

Königreich Sachsen.

Auf Grund örtlicher und zentraler Verhandlungen geeinigt bis auf Leipzig und Würzen.
 1. Leipzig und zugehörige Lohngebiete: M. u. B. 2, 3, 0, P. 2, 3, 1 (Träger 4 Pf. über Hilfsarbeiterlohn).
 2. Würzen: M. 2, 2, 0, B. 2, 2, 2, S. 2, 2, 1, Tr. 2, 2, 3.

Sachsen.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Cönnern, Cilenburg, Halle III, Halle V, Merseburg I, Quedlinburg, Roitzsch-Brehna, Zangerhütte, Vernigerode, Heiligenstadt, Wittenberg.
 2. 5 Pf. (2, 2, 1): Halle I, Halle II, Böbzig-Redegast.
 3. Besondere Regelung: Bitterfeld 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. S.; Burg 5 Pf. (2, 1, 2) M. u. S., 4 Pf. (2, 2, 1) S.; Cisleben 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. S., 4 Pf. (2, 1, 1) S.; Merseburg II (Dürrenberg) 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. S., 6 Pf. (4, 1, 1) S.; Osterberg 4 Pf. (2, 2, 0); Schönebeck 4 Pf. (2, 2, 0); Wanzleben 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. S., 4 Pf. (2, 1, 1) S.
 4. Arbeitszeit: Halle I 1/2 Std. 1. April 1915.
 5. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).
 Zurückgestellt: Neuhalbenleben.

Posen.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Sirelno, Kruschwitz, Meschen, Ostrowo, Schneidemühl (Zimmerer im letzten Jahre zum Ausgleich 1 Pf. mehr), Breschen, Zirke, Kosten, Schroda, Pakosch, Argenau und Kurnick.
 2. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt, 4 Pf. (2, 1, 1).

Schlesien.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Bernstadt, Beuthen a. d. Od., Boltenhain, Marklissa, Militisch, Nimplisch, Dels.
 2. 5 Pf. (2, 2, 1): Görlitz, Liegnitz, Oberschlesisches Industriegebiet, Waldenburg, Oppeln.
 3. Besondere Regelung: Breslau 2, 3, 0; Bissa und Gundsfeld 2 Pf., ab 1. Okt. 1914 4 Pf., ab 1. April 1915 1 Pf.
 4. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).
 5. Arbeitszeit: Wo 1 Std. Verkürzung, ab 15. März 1914 1/2 Std., ab 15. März 1915 1/2 Std.; wo 1/2 Std., ab 15. März 1915.

Thüringen.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Apolda I. u. II. Zone, Arnstadt, Coburg, Creuzburg (3, 2, 1, 1), Eisenach, Erfurt (3, 2, 1, 1), Gräfentonna, Jena (3, 2, 1, 1), Kahla, Langensalza, Pößneck, Rudolstadt, Ruhla, Saalfeld, Salzungen, Schleiz, Schmalthal, Sonneberg, Suhl, Trambach, Weimar.
 2. 4 Pf. (2, 1, 1): Gera I. u. II. (Ueber Befreiung der Zuschläge für Träger örtlich zu verhandeln).
 3. Besondere Regelung: Blankenburg M. 2, 1, 0, B. 2, 2, 0, S. 2, 1, 0; Gohla M. 3, 0, 0, B. 3, 0, 1, S. 3, 0, 0; Jena M. 3, 0, 0, B. 3, 0, 1, S. 3, 0, 0; Meiningen M. u. S. 2, 1, 1, B. 2, 2, 1; Neu-

stadt a. Orla M. u. S. 2, 1, 0, B. 2, 2, 1; Weiba 2, 2, 0, S. 3, 2, 0.

4. Arbeitszeitverkürzungen laut Vereinbarungen: wöchentlich 1/2 Std.: Creuzburg, Eisenach, Kahla, Mühlheim, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Weiba, Weimar.
 Vorläufig zurückgestellt: Waltershausen.

Pommern.

1. 5 Pf. (2, 2, 1): Stargard.
 2. Besondere Regelung: Stettin 2, 3, 0; Loznitz, Jahnitz, Pasewalk-Landbez. b. Stettin 3 1/2, 1 1/2, 1, b. Landbezirk 1, 1 1/2, 1.
 3. Die übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Brandenburg.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Arnswalde, Caputh, Finsterwalde, Freienwalde, Fürstenberg mit Neuzelle, Jüterbog, Königsmusterhausen, Gr.-Besten, Landsberg, Lübbenau, Lyden, Neudamm, Oberberg, Schwedt, Schwiebus, Senftenberg I, II, III, Bodwisch, Callgast, Sommerfeld, Sorau, Spremberg, Templin, Weiskau, Zehdenitz, Jossen.
 2. 5 Pf. (2, 2, 1): Spandau.
 3. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Mecklenburg.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Boizenburg, Bruel, Bruns- haupten, Büsum, Crinitz, Dajnow, Doberan, Feldberg, Gnoven, Goldberg, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Kütz, Krakow, Kröpelin, Laage, Lübbchen, Lübz, Ludwigslust, Malchin, Marlow, Malchow, Mierow, Neubrandenburg, Neukloster, Neustadt, Neustrelitz, Parchim, Penzlin, Plau, Ribnitz, Schönberg, Schwaaen, Stargard, Stavenhagen, Stomberg, Sülze, Tessin, Petrow, Waren, Warin, Wesenberg, Woldegk, Zartentin, Dargun.
 2. 5 Pf. (2, 2, 1): Rostock-Warnemünde, Schwerin.
 3. Besondere Regelung: Friedland 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. S., 4 Pf. (2, 1, 1) S.; Fürstenberg 3 Pf. (2, 1, 0) M. u. S., 4 Pf. (2, 1, 1) S.; Gadebusch 3 Pf. (2, 1, 0) S.; Rehna 6 Pf. (2, 2, 2) M. u. S., 5 Pf. (2, 1, 2) S.
 4. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Schleswig-Holstein.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Brunsbüttelkoog, Burg a. Fehm, Burg i. Ditmarschen, Gutin, Hadersleben, Mölln, Schleswig, Schwarzenbeck, Süllsdorf, Rissen.
 2. 5 Pf. (2, 2, 1): Ultradstedt, Döhlensoll mit Bömingstedt, Quiddborn, Schnellsen, Wedel.
 3. Besondere Regelung: Bergdorf 6 Pf. (2, 3, 1); Flensburg 5 Pf. (2, 1, 2); Kiel 5 Pf. (0, 2, 3); Oldenburg i. S. 5 Pf. (2, 2, 1), unter Zugrundelegung eines Grundlohnes für M. u. B. von 48 Pf.; Stellingen-Langensfelde 5 Pf. (1. Mai 1913 3 Pf.: 1. Okt. 1913 2 Pf.); Grönitz 6 Pf. (2, 2, 2) M. u. S., 7 Pf. (3, 2, 2) S.
 4. Alle übrigen Orte, soweit sie nicht geeinigt sind, 4 Pf. (2, 1, 1).

Hamburg.

Besondere Regelung: Die Zimmerer erhalten denselben Lohnzuschlag wie die Maurer.

Sachsen.

Besondere Regelung: 5 Pf. (2, 1, 2).

Hannover und Braunschweig.

1. 3 Pf. (2, 1, 0): Einbecken, Hülzen, Wittingen, Uslar, Walsrode, Wunsdorf, Hannover-Linden, Rieburg, Einbeck, Northheim, Osterode, Sarstedt,

Nach Ablauf der Probezeit dürfen Lehrlinge nur noch aus ganz bestimmten Gründen die Lehre verlassen, und zwar:

- a) wenn sie zur Fortsetzung der Lehre unfähig werden;
- b) wenn der Lehrherr oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Lehrlinge oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit den Familienangehörigen der Lehrlinge Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
- c) wenn der Lehrherr den Lehrlingen den schuldigen Lohn nicht in der bedingenen Weise ausbezahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Ueberbeteiligungen gegen sie schuldig macht;
- d) wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Einigung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
- e) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Wegen vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses sind sowohl von Seiten der Meister als auch von den Lehrlingen resp. deren gesetzlichen Vertretern schon recht häufig Klagen angestrengt worden. Es ist deshalb nicht uninteressant, an einigen Beispielen aus der Praxis den Standpunkt der maßgebenden Instanzen kennen zu lernen. So wurde von dem Gewerbegericht folgendes festgestellt: In einer Werkstatt wurden neben 5 Gesellen 15 Lehrlinge gehalten. Der Werkmeister ließ die jüngeren Lehrlinge von den älteren unterrichten. Unter diesen Umständen verließ ein Lehrling die Auszubildungsanstalt, in der er nichts lernte, und klagte auf Lösung des Lehrvertrages, Zahlung des rückständigen Lohns und Herausgabe des Arbeitsbuchs. Dieser Forderung verpflichtete das Gericht vollständig bei, da § 128 G.-O. bestimmt, daß der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst zu leiten oder sie einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu übergeben hat und § 127 b, Abs. 3, Ziff. 2, den Lehrling zur Lösung des Lehrverhältnisses ermächtigt, wenn „der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt“. Nach § 148 G.-O., Abs. 1, Ziff. 9, hatte der gewissenlose Lehrherr übrigens noch eine Geldstrafe für sein Verhalten zu gewärtigen.

In einem andern Falle bekam ein Lehrling, welcher bei seinem Meister in Kost und Logis war, erwiesenermaßen häufig schimmeliges Brot und übelriechende Wurst zu essen. Ferner ließ die Sauberkeit der Keller und Kasse, in denen das Essen verabreicht wurde, meist sehr viel zu wünschen übrig. In dem Schlafrum, der dem Lehrling angewiesen war, schlief gleichzeitig noch so viele andere Lehrlinge, daß eine übergroße Engigkeit herrschte und der auf jeden entfallende Luftraum verhältnismäßig viel zu gering war. Dazu kam, daß geraume Zeit hindurch in diesem Zimmer einige Fensterscheiben zerbrochen waren, ohne daß sie durch neue ersetzt wurden, was im Winter für die dort Untergebrachten natürlich keine Unnehmlichkeit bedeutete. — Auch die Ausbildung der Lehrlinge bei diesem Meister war recht mangelhaft. In einem Falle beranstellte der Lehrherr zusammen mit seinen Gehilfen und noch einigen anderen Herren ein drei Tage und drei Nächte währendes Besetzungs- und überließ während dieser ganzen Zeit die Lehrlinge völlig sich selbst, ohne für ihre Unterweisung und Beaufsichtigung Sorge zu tragen. — Dies alles war dem Vater des oben erwähnten Lehrlings ein wenig zu viel, und er nahm seinen Sohn kurzerhand nach Hause. Der Lehrherr wandte sich daraufhin an die zuständige Polizeibehörde, und diese erließ auf Grund des § 127 d der Gewerbeordnung an den Lehrling eine Verfügung, in der er aufgefordert wurde, in die Lehre zurückzukehren und dort so lange zu verbleiben, bis das Lehrverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgelöst würde. — Das Gericht hat dagegen dem Lehrling bzw. dem Vater desselben recht gegeben und die Maßnahmen der Polizeibehörde nicht gebilligt. Ueber die Frage, ob Lehrling oder Lehrherr berechtigt sind, das Lehrverhältnis aufzulösen, so wird in den Gründen ausgeführt, haben nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die Zivilgerichte zu entscheiden. Den letzteren steht es auch zu, dem Lehrling durch einstweilige Verfügung das Fernbleiben von der Lehre zu gestatten. An die hiernach von den Gerichten getroffenen Maßnahmen ist die Polizeibehörde gebunden. Sind gerichtliche Entscheidungen nicht ergangen, so kann die Polizeibehörde das Verbleiben in der Lehre dann anordnen,

wenn der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle die Lehre verlassen hat. Danach fragt es sich, ob dem Lehrling ein gesetzlicher Grund zur Seite stand, als er die Lehre verließ, denn nach § 127 b, Abs. 3, Ziff. 2 der Gewerbeordnung kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt. — Nach den getroffenen Feststellungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß im vorliegenden Falle der Meister seine Pflicht vernachlässigt hat, und der Lehrling war daher nicht gehalten, das Lehrverhältnis fortzusetzen. Sonach war die polizeiliche Verfügung nicht zu Recht ergangen, sie mußte vielmehr aufgehoben werden.

Ein anderer Fall! Ein Lehrling durfte vor Beendigung seiner Lehrzeit sein Gesellenstück anfertigen und verließ darauf die Lehrstelle. Das angerufene Gewerbegericht ersuchte die Handwerkskammer um eine Neuerung hierzu und die Kammer gab folgende Auskunft: § 131e R.G.O. bestimmt zwar, daß sich der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen und ihn die Innung sowie der Lehrherr hierzu anhalten muß. Nicht aber wird gesagt, daß die Gesellenprüfung als Ende der Lehrzeit zu betrachten ist. Trotzdem muß der Sinn des Gesetzesparagrafen dahin ausgelegt werden, daß ein Lehrling, der vor Ablauf der Lehrzeit ausnahmsweise die Gesellenprüfung ablegen darf, doch verpflichtet ist, bis zum Ablauf der Lehrzeit in der Lehre zu bleiben. Das Gericht verurteilte denn auch den Lehrling, wieder in seine Lehrstelle zurückzukehren. Die vorgeschriebene Lehrzeit ist also bis auf die letzte Minute vom Lehrling innezuhalten.

Von Interesse ist auch nachstehendes Vorkommnis: Dem Sohne des Klägers war durch Innungsbeschluss verboten worden, als Lehrling Mitglied des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes zu sein. Die Klage des Vaters des Lehrlings, welche die Aufhebung des Innungsbeschlusses erstrebte, wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 21. Dezember 1911 abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung machte geltend, daß der Ausschluss des Sohnes des Klägers an den Metallarbeiterverband berechtigt sei, damit die berechtigten Interessen des Lehrlings gegenüber dem Lehrherrn geschützt wurden. Die Berufung wurde jedoch vom Landgericht verworfen, indem das Landgericht u. a. ausführte: Der Lehrling sei nach § 127 G.O. der väterlichen Zucht des Beklagten unterworfen, und diese umfasse in analoger Anwendung des § 163 S.O. das Recht und die Pflicht, den Lehrling zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. In Ausführung dessen bestimmten die §§ 14 bis 16 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, welche die Innung erlassen habe, daß der Lehrling in Ausübung der Folgsamkeit und Treue, die er seinem Lehrherrn schulde, dessen Anordnungen und Unterweisungen zu folgen verpflichtet sei. Es sei unerkennbar, daß der unaufrichtige Verkehr des Lehrlings mit erwachsenen Mitgliedern des Verbandes und die dabei unvermeidlichen Fachgespräche eine Beeinflussung des Lehrlings zur Folge haben könnten, welche den maßgebenden und verantwortlichen Direktoren des Lehrherrn als Inhaber der väterlichen Zuchtgewalt entgegenstehe und ferner, daß der Lehrling durch Verbandsangelegenheiten von dem Zweck seiner Lehrlingsstellung, sich sachtechnische Kenntnisse anzueignen, abgehalten werde. Die Gewährleistung der maßgebenden von dem Lehrherrn wahrzunehmenden Interessen des Lehrlings ließen den angeführten Beschluß der Innung berechtigt erscheinen.

(Schluß folgt.)

Allgemeines.

Bessere Aussichten im Baugewerbe. Ueber die Lage und die Aussichten des Baugewerbes urteilt die „Deutsche Tageszeitung“, ein führendes konservatives Blatt, wie folgt:

„Als Gesamtresultat (einer Rundfrage) ergibt sich aber die Wahrnehmung, daß die Bauwirtschaft in Deutschland ihren tiefsten Stand bereits erreicht. Teilweise die Krise sogar schon überwunden hat. Aufträge einer Besserung sind hier und da vorhanden. Die Lage des Wohnungsmarktes berechtigt ebenfalls zu der Hoffnung, daß die Bauwirtschaft sofort flott eintreten wird, sobald die Geldknappheit nachläßt. Da die gewerbliche Unternehmungslust fast abgestorben ist, ist es sehr wohl möglich, daß die Bau- und Hypothekengeschäfte dem Wackeln bald wieder reichlicher zulleben.“

Werkwürdigerweise übersieht das Blatt den Artikel, in dem dieses Urteil enthalten ist, mit der Ueberschrift: „Schlechte Zeiten im Baugewerbe“. Der Widerspruch zwischen Ueberschrift und dem Inhalt des Artikels ist unverkennbar. Vielleicht dachte die „Deutsche Tageszeitung“ sich damit den Baunehmern gefällig zu erweisen, die bei Tarifabschlüssen gelegentlichweise ein Interesse daran haben, die Lage des Baugewerbes schwächer zu malen, als sie in Wirklichkeit ist.

Derlei Praktiken zu unterstützen, sollte aber ein so angesehenes Blatt wie die „Deutsche Tageszeitung“ doch lieber verschmähen.

Evangelische Jugendvereine und christliche Gewerkschaften. Die Vereinigung für evangelisch-christliche Jugendpflege in der preussischen Oberlausitz hielt Mitte April in Görlitz ihre Verbandstagung ab. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete ein Referat des Gewerkschaftssekretärs Volgt (Dresden) über „erwerbstätige Jugend und Gewerkschaftsbewegung“. Nach einer längeren Diskussion fand folgende Entschiedenheit einstimmige Annahme:

„Die Vertreterversammlung der Vereinigung für evangelisch-christliche Jugendpflege in der preussischen Oberlausitz spricht nach eingehender Behandlung der Gewerkschaftsfrage die Ueberzeugung aus, daß die angeführten Verbände ihre dem Arbeiterstand angehörigen Mitglieder mit den christlichen Gewerkschaften alsbald bekannt zu machen und ihren Beitritt zu diesen zu empfehlen haben.“

So mehrten sich fortwährend diejenigen Kreise im evangelischen Lager, die in der Gewerkschaftsfrage zur Klarheit gelangen und sich rückhaltlos für die Förderung der christlichen Gewerkschaften aussprechen.

Der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands wird in der Woche nach Pfingsten seinen diesjährigen Delegiertentag in Bromberg abhalten. Neben den geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten wird sich der Delegiertentag mit dem Wohnungswesen, der inneren Kolonisation und der Volksversicherung beschäftigen. Es sind mehrere Besichtigungen als praktische Anschauungsunterricht zu den beiden ersten genannten Fragen vorgesehen. Die Tagung beginnt am Pfingstmontag mit dem 1-tägigen Stiftungsfest des Posener Provinzialverbandes evangelischer Arbeitervereine.

Die Aussperrung im Malergewerbe flaut weiter ab. Die Zahl der im Ausstande stehender Maler geht andauernd zurück. Der christliche Malerverband hatte Ende der vorstehenden Woche noch 757 Mitglieder außer Arbeit, der Christ-Demokratische Gewerbeverein 150 und der „Freie“ Verband 10321. Die Zahlen verkehren sich infolge der jetzt in den Ausstand getretenen und arbeitslosen Gesellen. Inzwischen sind neue korporative Tarifabschlüsse erfolgt in Juraun, in Nürnberg und in Wien. Die Firma Kraef in Coblenz, die über 100 Gesellen beschäftigt, hat nach kurzem Streik den mit dem Bund der Dekorationsmaler abgeschlossenen Tarif anerkannt. Ausgelastet dürften rund 16½ Tausend Gesellen heute zu den neuen Bedingungen arbeiten. Daß dies den auspersperrungswütigen Malermeistern nicht in den Kram paßt und ihnen dabei immer unbehaglicher zumute wird, ist zu verstehen. Sie bieten denn auch alles auf, um die Abschließung derartiger Sonderverträge zu hintertreiben. Allerdings mit sehr wenig Erfolg, wie obige Zahlen beweisen. Die Zahl der Sonderverträge dürfte sich sogar, begünstigt durch das prächtige Frühjahrswetter, in den nächsten Tagen noch erhöhen. Die Gesellenorganisationen sehen deshalb auch dem weiteren Gang der Dinge mit der größten Mühe und Zuversicht entgegen.

Wie schlecht es um die Sache der Malermeister steht, kann man an der Schädigkeit der Mittel erkennen, mit denen sie neuerdings ihre Position zu verteidigen suchen. So lassen sie in der Unternehmerrpresse und der dieser verwandten Tagespresse das Märchen verbreiten, die Gesellenorganisationen ständen bereits vor dem finanziellen Zusammenbruch. Der christliche Malerverband dürfte schon nicht mehr Streikunterstützung an seine Mitglieder zahlen, statt dessen gäbe er Gutsscheine heraus. Damit habe die christliche Organisation ihren finanziellen Bankrott erklärt usw.

Parteilich ist dies purer Schwunzel. Der christliche Malerverband ist bislang allen Verpflichtungen prompt nachgekommen und wird dazu auch fernerhin in der Lage sein. Man versteht die Tendenz der gegenseitigen unwahren Auspreisungen, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, daß die Maleraussperrung eigentlich nur deshalb inszeniert wurde, um die Kassen der Gewerkschaften einer radikalen Ausplünderung zu unterziehen. Das ist von Seiten der auspersperrten Malermeister selbst zugegeben worden. Wenn aber die Malermeister glauben, mit derlei Spekulationen einen Sieg über die Gesellen erringen zu können, so können wir ihnen die bestimmte Versicherung geben, daß sie eine Enttäuschung erleben. Sie brauchen sich nur den Verlauf und Ausgang der großen Bauarbeiterausperrung vom Jahre 1910 vor Augen zu halten, um sich von der Unsicherheit derartiger Pläne zu überzeugen. Damals gaben sich die Bauunternehmer den gleichen Illusionen hin wie heute die Malermeister. Auf Woche und Tag hatte man vorher ausgerechnet, wann die Kassen der Bauarbeiter erschöpft und diese dann zur bedingungslosen Annahme der Unternehmerforderungen gezwungen sein würden. Diese Rechnung erwies sich als verfehlt. Mit einem Siege gingen die Bauarbeiter auf dem Kampfe hervor; fünf Pfennig Lohnerhöhung laut dem ganzen Bunde war die Frucht dieses Sieges. Es war zu einem sehr wesentlichen Teile die Solidarität der Gesamtbauarbeiter, die auf die Seite der um ihre Existenz ringenden Bauarbeitertruppe trat und ihnen den Sieg erringen half. In diesem Vollwert mußten die hochliegenden Pläne der Unternehmer scheitern. Das gleiche Schicksal wird auch den Aussperrungen im Malergewerbe blühen. Sie mögen sich ein für allemal gesagt sein lassen, daß sie es nie erreichen werden, die Gesellenorganisationen bis zur bedingungslosen Unterwerfung niederzurücken. Dafür ist der Solidaritätsgebäude unter den Arbeitern zu lebendig geworden. Dieses Bewußtsein mag andere Kollegen im Malergewerbe in dem ihnen auf-

der Verletzten muß es jedoch sein, selbst genau Obacht zu geben, daß die erwähnten günstigeren Bestimmungen auch wirklich rückwirkend angewendet werden.

Die Beteiligung Amerikas auf der Internationalen Baufach-Ausstellung Leipzig 1913.

Im Auftrage des Direktoriums der Internationalen Baufach-Ausstellung unternahm Herr Ing. Dr. Probst, Berlin, eine Reise durch die Vereinigten Staaten, um an maßgebender Stelle das Interesse für die Baufach-Ausstellung zu erwecken und eine möglichst umfangreiche Beteiligung der Regierung, der Städte, Vereine, Industriellen usw. herbeizuführen. Nach seiner Rückkehr hielt er in Leipzig einen Vortrag über seine Reise, aus dem wir folgendes entnehmen:

Die Regierung steht dem Leipziger Unternehmen sehr sympathisch gegenüber. Die Städte Newyork, Chicago, Philadelphia, San Francisco, ferner die American Bridge Co., die älteste und größte Brückenbaufirma Amerikas und die Kanadische Eisenbahn-Gesellschaft werden typische Modelle und Photographien von Wolkenkratzern, Brücken, Städtebildern, Schulen, Wasseranlagen usw. ausstellen. Die eigenartigen geologischen, klimatischen und Verkehrsverhältnisse stellen den Ingenieur in Amerika vor recht verwickelte Aufgaben. Die Ausstellung will nun ein geschlossenes Bild darüber geben, in welcher Weise diese Aufgaben im Osten, in der Mitte und im Westen des Landes gelöst werden. Von sehr wesentlicher Bedeutung für die Art, wie schnell und mit welchen Mitteln in Amerika gebaut wird, sind die außerordentlich hohen Arbeiterlöhne, die bis zu 5-6 Dollar pro Tag betragen können, ferner das fast gänzliche Fehlen baupolizeilicher Vorschriften. Erstere, die hohen Löhne, habe dazu geführt, wo nur irgend zugänglich, Menschenkraft durch Maschinen zu ersetzen, das Fehlen oder die mangelhaften polizeilichen Vorschriften haben an manchen Orten der Spekulation die Wege geebnet, oft sehr zum Schaden der Gebäudesicherheit. Dies trat so recht nach dem Erdbeben in San Francisco in die Erscheinung, als man bei Prüfung der Fundamente eingestürzter Häuser feststellte, daß diese in leichtfertigster Weise aufgeführt waren. Mit Anerkennungswürdiger Energie ist man dann aber an den Aufbau einer neuen Stadt gegangen, die in bautechnischer Hinsicht als einwandfrei zu bezeichnen ist. Auf der Internationalen Baufach-Ausstellung werden Beispiele von modernen Bauten dieser zweiten schönen Stadt zu sehen sein. Was die Anlage der einzelnen Städte betrifft, so hob der Redner lobend hervor, daß fast überall eine strenge Trennung von Geschäfts- und Wohnvierteln zu bemerken ist, wie sie in Europa - außer in England - noch nicht durchgeführt ist. Aber abgesehen davon, was die Regellosgkeit, mit der drüben 30- und mehrstöckige Häuser neben gewöhnlichen 4-5stöckigen stehen, durchaus nicht vorbildlich. Große amerikanische Ingenieurverbände sind aber dabei, den ästhetischen und hygienischen Forderungen, die bisher total vernachlässigt wurden, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und da diese Fragen auf der Internationalen Baufach-Ausstellung eingehend erörtert werden, so beabsichtigen sie, die Ausstellung zahlreich zu besuchen. Als verbreitetstes Baumaterial bezeichnete Dr. Probst für Amerika den Eisenbeton. Fast überall bei größeren Bauten ist eine ingenieurmäßige Einrichtung für dessen Verwendung in Gebrauch: Ein Turm mitten auf der Baustelle mit einer schrägen, nach unten zeigenden und verstellbaren Rinne, durch die der Beton in die Verschalungen fließt. Ueber Chicago machte Dr. Probst einige interessante Angaben. Man wäre hier sehr unglücklich über das Fehlen einer direkten Wasserbindung mit dem Meere. Es ist aber das Projekt eines gewaltigen Tiefseeanals in Arbeit, über das bei der Baufach-Ausstellung Einzelheiten gebracht werden sollen. Canada ist infolge seiner Fruchtbarkeit und der Naturschönheiten das Land der Zukunft und eröffnet vor allem auch dem Bauingenieur ein großes Feld der Tätigkeit. Dr. Probst erwähnte schließlich noch die Namen der beiden bedeutendsten Ingenieure Vindenthal und Hornbostel, die Modelle ihrer Werke auf die Ausstellung schicken werden. Ersterer ist durch seine genialen Brückenbauten bekannt geworden, letzterer dadurch, daß er die gesamten Stützbauwerke Carnegies, die Bildungs- und Wohltätigkeitsanstalten im Werte von über 50 Millionen Mark, ausgeführt hat.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Der bayerische Eisenbahnerverband veröffentlicht im Verbandsorgan „Der Eisenbahner“ (14. 1913) seinen Rechenschaftsbericht zur bevorstehenden Generalversammlung. Der Bericht, der die Jahre 1911 und 1912 umfaßt, beschäftigt sich eingehend mit den wirtschaftlichen Berufs- und Standesfragen. Die Zahl der Mitglieder betrug am letzten Jahresabschluß 26 912. Die Finanzlage des Verbandes hat sich weiter verbessert. An Einnahmen waren (einschließlich des Barbestandes vom Jahresende 1910) 289 164 M. zu verzeichnen; die Ausgaben beliefen sich auf 187 416 M. Das Verbandsvermögen stieg in der Berichtszeit um 31 713 M., das Vermögen der Hilfskassen um 8312 M.; das Gesamtvermögen des Verbandes betrug am letzten Jahresabschluß 1 017 748 M. Für Rechtschutz wurden 11 331 M., für Unterhaltungen aus der Hilfskasse 12 870 M. aufgewandt. Zweck Schulung und Weiterbildung der Mitglieder hat der Verband Unterrichtskurse eingerichtet und gibt als Beilage zum Verbandsorgan wenigstens zweimal im Monat ein Unter-

richtsblatt heraus. Ferner wurden auf Anregung des Verbandes vielfach Rabattgenossenschaften und Kohleneinkaufskassen ins Leben gerufen, die im Jahre 1912 mit einem Umsatz von nahezu 2 1/2 Millionen Mark rechnen konnten und einen Gewinn von zirka 200 000 M. für die beteiligten Mitglieder erzielten. Die bayerischen Eisenbahner haben ihre Organisation zu einer wirksamen Standesinteressenvertretung ausgebaut, das läßt auch der vorliegende Rechenschaftsbericht wieder deutlich erkennen.

Aus ausländischen Gewerkschaften.

Aus der christlichen Arbeiterbewegung in der Schweiz. Die christlich-soziale Arbeiterbewegung in der Schweiz hat verschiedene genossenschaftliche Unternehmungen ins Leben gerufen, die sich sehr günstig entwickeln. Neben einer Genossenschaftsbank ist es die Buchdruckerei Konfordia, die im Dienste der christlichen Arbeiterorganisationen steht. Die Verwaltung dieser Druckerei hat kürzlich ihren Geschäftsbericht für 1912 veröffentlicht, woraus zu ersehen ist, daß neben den sonstigen Druckarbeiten regelmäßig erscheinende Blätter in einer Auflage von 32 500 hergestellt werden. Abschreibungen konnten im Betrage von 13 878,84 Frank gemacht werden, dem Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen wurden 7000 Frank, dem Personal als Gewinnanteil 1800 Frank überwiesen. Das einbezahlte Genossenschaftskapital, das mit 5 Prozent verzinst wird, beträgt 29 800 Frank. Der Bericht konstatiert den großen Fortschritt des Geschäftes, die erfreuliche Zunahme der Druckaufträge und der Zahl der Abonnements der verschiedenen Blätter. Die Freunde der christlich-sozialen Arbeiterbewegung in der Schweiz sind sich ihrer Kultur- und sozialpolitischen Aufgabe voll bewußt und reichen sich zur gemeinsamen Arbeit die Hand.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Die wirtschaftlichen Einwirkungen des Balkankrieges. Von einer mit den Verhältnissen im Orient besonders gut informierten Seite wird dem „Berliner Tageblatt“ folgende Schilderung über die bisherigen wirtschaftlichen Einflüsse des Balkankrieges gegeben: Die kriegerischen Vorgänge am Balkan haben sich bis jetzt im Wirtschaftsleben Deutschlands nicht sonderlich fühlbar gemacht. Der deutsche Außenhandel mit den in Betracht kommenden Ländern hat seit Beginn des Krieges zum Teil eine weitere Einschränkung erfahren, nachdem im Außenhandel mit der Türkei die deutschen Firmen bereits bei Beginn des Krieges zwischen Italien und der Türkei größere Zurückhaltung geübt und die Engagements auf das Notwendigste beschränkt hatten. Nur in den Erzeugnissen, die für den Krieg nötig sind, also Waffen, Munition, Nahrungsmittel und dergleichen, hat sich das Ausfuhrgeschäft erhöht.

Der Platz Konstantinopel wird von den Vorkommnissen im allgemeinen nicht so sehr betroffen, wie man in Westeuropa annimmt. Es hängt das damit zusammen, daß der Geschäftsverkehr Konstantinopels mit der europäischen Türkei auch in früheren Zeiten nicht besonders groß war, daß vielmehr Konstantinopel hauptsächlich den Stapelplatz für den Verkehr zwischen Westeuropa und Kleinasien bildet. In dieser Beziehung ist auch durch den Krieg keine wesentliche Aenderung herbeigeführt worden, und die wichtigsten Handelszweige, denen Konstantinopel als Durchfuhrplatz dient, werden ungefähr in gleichem Maße weiterbetrieben wie bisher. Es ist als bemerkenswert zu bezeichnen, daß größere Fallissements (finanzielle Zusammenbrüche) in Konstantinopel kaum eingetreten sind, und daß deutsche Häuser, die mit der Türkei arbeiten, kaum Verluste gehabt haben, die über das normale Maß hinausgehen. Das gilt auch für die Deutsche Orientbank, die während des ganzen Krieges keinerlei außergewöhnliche Verluste aufzuweisen hatte, selbst nicht in ihrer Filiale in Adrianopel, bei der sogar während der Zeit der Belagerung die Verpflichtungen der Kundenschaft wesentlich reduziert werden konnten.

Sehr wichtig für die Beurteilung der Verhältnisse in der Türkei ist die Frage, wie in Zukunft sich die Versorgung mit Nahrungsmitteln gestalten wird. In den Distrikten der Türkei, in denen der Krieg sich abspielt, ist fast alles verwüstet, und aus Mangel an Arbeitskräften und Vieh konnte eine Bestellung der Felder nicht vorgenommen werden. In diesen Gegenden wird möglicherweise im laufenden Jahre die Versorgung mit Getreide auf große Schwierigkeiten stoßen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß diese Länder nach dem Friedensschluß gar nicht mehr der Türkei gehören werden, sondern Bulgarien, Serbien usw. Die Versorgung dieser Gegenden wird also eine Aufgabe der Sieger bleiben. Das kleine Gebiet in Europa, das den Türken verbleiben dürfte, wird gar nicht von der europäischen Türkei mit Nahrungsmitteln versorgt, sondern von der asiatischen, und in Asien sind die Entwaussichten sehr gut, wobei besonders in Betracht kommt, daß die Besetzung der Felder unter Zuhilfenahme von der nicht waffenfähigen Bevölkerung in vollem Umfang gelungen ist. Anatolien wird also im kommenden Jahre voraussichtlich das normale Quantum von Getreide ausführen und damit den Bezirk Konstantinopel und Umgebung versorgen können. Dagegen wird der wirtschaftliche Wert der Länder, die an Bulgarien, Serbien usw. fallen, vorläufig dadurch reduziert sein, daß in diesem Jahre die erworbenen Gebiete zum Teil verwüstet sind und von den Eroberern finanziell unterstützt werden müssen.

Gerichtliches.

Die schwachen Gerüstriegel. Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1913. sk. Leipzig, 30. April. (Nachdruck verboten.) Wegen Baubergehens (§ 330 StGB.) und fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB.) sind vom Landgericht Deggendorf am 6. Februar 1913 der Maurermeister Mag. Streiche, der Polier Würzer und der Maurer Seidel zu Geldstrafen verurteilt worden. Revision beim Reichsgericht legte nur Streiche ein, der fünfzig Mark Geldstrafe erhalten hatte. Die Verurteilung Streiches gründete sich auf folgende Feststellungen: Im Jahre 1912 führte Streiche für die Stadt Deggendorf einen Realshulneubau aus. Für die Maurerarbeiten an der Umfassungsmauer wurde unter Leitung des Poliers Würzer von Seidel und einem anderen Arbeiter ein Gerüst errichtet, und zwar in der Weise, daß Gerüstständer aufgestellt und durch Stangen fest verbunden wurden. Vom zweiten Gerüstgeschöß führte über das erste Geschöß eine Treppe zur Erde hinab. Am 16. Oktober 1912, als die Umfassungsmauern bereits bis zum zweiten Geschöß vollendet waren, brachen plötzlich im zweiten Gerüstgeschöß zwei Gerüstriegel durch, so daß zwei Arbeiter aus einer Höhe von vier Meter hinabstürzten und sich schwer verletzten. Die Riegel waren durchgebrochen, weil sie zu schwach waren - sie hatten einen Durchmesser von nur zehn Zentimeter - ferner weil durch den einen Riegel ein Loch gebohrt und so seine Tragkraft vermindert war. Die Belastung hingegen war an und für sich nicht zu hoch bemessen gewesen. Wenn statt eines stets zwei Riegel verwendet oder wenn stärkere Riegel benutzt oder wenn sie näher aneinander gelagert oder wenn sie durch Bolzen verbunden worden wären, dann hätte der Unfall nicht eintreten können. Es lagen drei Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Baukunst vor; erstens war zum mindesten die Verwendung des durchbohrten Riegels unsachgemäß, zweitens durften nicht so schwache Riegel benutzt werden, wie es hier der Fall gewesen war, drittens war die Treppe so schmal gewesen, daß die Arbeiter nur langsam den Bau verlassen konnten und somit eine erhebliche Ueberlastung des Gerüsts entstand. Streiche war als Bauleiter für alle Vorgänge auf dem Bau verantwortlich. Im vorliegenden Falle hatte er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen, da er den höchst wichtigen Gerüstbau seinen Leuten vollkommen überließ und zu schwaches Gerüstholz verwendete. Hierdurch waren die technischen Mängel, die den Unfall verursachten, ermöglicht worden. Streiche hatte also in seiner Eigenschaft als Bauleiter durch Zuwiderhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst Gefahren für andere geschaffen und durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung zweier Menschen verursacht, obwohl er durch sein Gewerbe zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war. In seiner Revision beim Reichsgericht machte Streiche geltend, daß die Normen über das Verfahren verlegt und die Bestimmungen des materiellen Strafrechts zur unrichtigen Anwendung gekommen seien. Es liege nur eine Uebersetzung einer oberbaupolizeilichen Vorschrift vor, wofür lediglich seine Bauauftragten verantwortlich gemacht werden könnten. Entsprechend den Ausführungen des Reichsanwalts hat in dessen das Reichsgericht die Revisionsrügen für unbegründet befunden, daher auf Verwertung des Rechtsmittels erkannt und das Urteil des Landgerichts Deggendorf bestätigt. (Aktenzeichen I. D. 212/13.)

Soziale Rechtsprechung.

Aus der Praxis der Gewerbegerichte. Es kommt aus Bauten nicht selten vor, daß während der Arbeitszeit auf der Baustelle Kleidungsstücke entwendet werden, weil es an einem verschließbaren Raum zu deren Aufbewahrung mangelt. Da ergibt sich die Frage: Ist der Unternehmer in einem solchen Falle schadenersatzpflichtig? Vor dem Berliner Gewerbegericht stand vor einiger Zeit ein solcher Fall zur Verhandlung, über den das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet. Es handelte sich um einen Rastplatz, dem bei Arbeiten in einem Theatergebäude Gasse und Stiefel im Werte von 24,50 M. gestohlen wurden. Für diesen Schaden machte er den Unternehmer vor dem Gewerbegerichte schadenersatzpflichtig. Das Gericht wies jedoch die Klage ab. Es stellte sich dabei auf folgenden grundsätzlichen Standpunkt: Der Unternehmer ist für auf der Baustelle abhandlungsgewordene Kleidungsstücke nur dann schadenersatzpflichtig, wenn er von dem Arbeiter auf das Fehlen eines verschließbaren Raumes vorher aufmerksam gemacht wurde. Der Arbeiter muß also, wenn ein sicherer Aufbewahrungsort für Kleidungsstücke auf der Baustelle nicht vorhanden ist, diesbezüglich bei dem Unternehmer vorstellig werden, wenn er im Falle eines Diebstahls Schadenersatz beanspruchen will. In der Begründung sagt das Gericht:

Allerdings muß der Arbeitgeber grundsätzlich als verpflichtet angesehen werden, dem Arbeiter Gelegenheit zu höherer Unterbringung seines Straßenzuges zu gewähren. Auch ist unstreitig in der Baubranche die Pflicht zur Gewährung verschließbarer Garderobenträume tariflich festgelegt.

Aus der bloßen Unterlassung dieser Pflicht folgt aber noch nicht eine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers, das Gesetz verlangt vielmehr eine vorgängige Abklärung seitens des Berechtigten (§ 284 BGB Abs. 1). Der Kläger aber hat den Beklagten nicht in Verzug gesetzt, er hat unstreitig vom Beklagten die Gewährung eines verschließbaren Raumes nicht verlangt, sich vielmehr auf eine Unterhaltung mit dem Theaterhausinspektor beschränkt und die Sachen nach seinem eigenen Ermessen untergebracht. Schon hiernach ist der Kläger nicht schadenersatzpflichtig.

Nach dem maßgebenden Tarifvertrag hat die Beklagte eine ordnungsmäßige, also auch verschließbare, Stube vorzuhalten, ihr obliegt aber nicht die Verwahrung der Sachen. Eine Haftung der Beklagten käme also nur in Frage, wenn sie die Stube nicht vorchriftsmäßig vorgehalten hätte. Der Kläger behauptet freilich, daß die Stube nicht verschließbar gewesen wäre: der Polier hat aber glaubhaft bekundet, daß sie jedenfalls verschließbar vorgehalten sei. Anherbeizuziehen muß der Kläger selbst zeigen, daß er die Beklagte oder den Polier auf das Fehlen des Verschließes (der ja im Laufe der Arbeiten durch Dritte beseitigt sein konnte) nicht aufmerksam gemacht hat. Er hat also die Beklagte nicht in Verzug gesetzt. Diese haftet mithin nicht.

(Nummer 3 vom 22. November 1912, Nr. 1082.)

Aus dem Baugewerbe.

(Über diese Artikel haben Bauverträge, Erdbebensicherheitsverträge, technische Bauverträge im Baugewerbe und dergl. Angelegenheiten. Berichte über Bauverträge sind in diesem wie möglich einzufügen.)

Ein hygienischer Hausbau. Die österreichische Regierung hat auf der Internationalen Baujausstellung in Leipzig ein Gebäude errichtet, das dem Interesse des Sachmannes wie dem des Laien begegnet. Die Wände sind aus Gafenteinen hergestellt, deren eigenartige Zusammenfügung in der Längsrichtung durchlaufende Kanäle bildet. Es entsteht dadurch eine vorzügliche Isolation, die noch dadurch erhöht wird, daß die Außen- und Innenwand aus verschiedenen Eienmassen hergestellt ist. Bei der Außenwand ist gewöhnlicher Beton, bei der Innenwand Schlackenbeton verwendet worden. Der dies Argenteide bildende Riesbeton hält durch seine geringe Porosität die Feuchtigkeit ab, während die aus porphyren und leichtem Schlackenbeton

hergestellte Innenwand einen guten Luftwechsel ermöglicht. Erdb der letzten Konstruktion des Gebäudes, das in Oesterreich bereits zum Wohnhaus behördlich zugelassen ist, wird die nötige Festigkeit dadurch erreicht, daß in die Horizontalfugen Eiseneinlagen in Form von Eisenbändern eingelegt sind. Ferner werden alle stärker beanspruchten Konstruktionssteile des Gebäudes mit Eiseneinlagen und mit eingestampftem Beton versteift. Da die Formsteine auf der Baustelle selbst aus Beton, Sand und Schlackensteinen, bzw. dies hergestellt werden können, von denen in den meisten Fällen nur der Zement größere Transportkosten verursacht, so ermöglicht dieser neuartige Baustein eine überaus wirtschaftliche Bauausführung.

Die Maurer- und Zimmerer-Zunft in Breslau ist laut Urteil des Bezirksauschusses geschlossen worden. Die Klage war von der Aufsichtsbehörde, d. i. der Magistrat, eingereicht. Sie erfolgte auf Grund des § 97 Ziffer 3 der Gewerbeordnung, laut welchem eine Zunft geschlossen werden kann, wenn sie Bestrebungen verfolgt, die nicht mit dem Zunftzwecke zusammenhängen oder nicht mit dem Gemeinwohl im Einklang stehen. Der Breslauer Magistrat klagte die Zunft an, sie habe gewerbetreibende aufgenommen, die gar nicht im Geltungsbereich der Zunft wohnen, noch das Baugewerbe ausüben. Weiter soll sie „unwürdige“ Mitglieder aufgenommen haben, d. h. solche, die schon erheblich vorbestraft sind. Die schlimmste Verfehlung aber sei, daß Mitglieder, die nicht zur Führung des Meistertitels befugt waren, gegen Bezahlung das Diplom als Baugewerksmeister ausgestellt wurde. Es wurden für ein solches Diplom Beiträge von 120 bis 1000 M. gezahlt. Die Unfallversicherungsbeiträge seien von der Hälfte der Mitglieder nicht beachtet worden, einzelne Mitglieder hätten dieserhalb wiederholt bestraft werden müssen. Auch sei ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vergütungs- und Sterbekasse gegründet worden. Wegen all dieser Verfehle klagte der Magistrat auf Schließung der Zunft. Der Bezirksauschuss erkannte auch dahingehend, trotz der scharfen Einwände der beklagten Zunft, die die ganze Klage auf Protocoll glaubte zurückführen zu müssen. Der Zunft gehören 125 Mitglieder an. Das Urteil dürfte in Zunftkreisen das größte Aufsehen erregen.

Aus dem Geschäftsleben.

Die Marke „Weißer Elefant“, Erzeugnis der Westfalia-Rindermagen-Industrie Bruno Nischenhain, Danabrad, hat sich in verhältnismäßig kurzer Zeit das Vertrauen der Konsumenten in ungehörter Weise erworben. Die Ratten- und Seitenwagen der Firma stehen unerreicht da, trotz des leichten Laufes elegant in Bauart und unverwundlich in Qualität. Auch die Rindermagen-Sportwagen weisen eine unübertroffene Eleganz in Form und Farbe auf.

Man sollte daher nicht veräumen, bei eintretendem Bedarf den neuesten Preisverzeichnisse 863, der bedeutend reichhaltiger wie seine Vorgänger, gratis und franko anzufordern. Die Auswahl genügt den größten Anforderungen.

Sterbetafel.

Am 25. April starb unser treuer Kollege **Stanislaus Marzok** im Alter von 18 Jahren an Lungenerkrankung. Zahlstelle **Zawitz b. Kreuzburg D.-Schl.**

Am 26. April starb im Krankenhaus zu Vottrop nach 5tägiger Krankheit unser treuer Kollege **Louis Nolte** aus Zimmingerode im Alter von 59 Jahren. Zahlstelle **Wladbeck.**

Ehre ihrem Andenken!

Eine Uhr schenken wir Ihnen.
wenn Sie unsere 100 Ansichtskarten verkaufen. Die Uhr ist prachtvoll graviert, hat ein richtig u. verlässlich gehend Werk, für welches wir 1 Jahr Garantie leisten. Die 100 Postkarten senden wir Ihnen zum Verkauf frei und wenn Sie sie verkauft haben, senden Sie uns Nr. 6., worauf wir Ihnen die Uhr schicken.
A. Stern Co., jetzt Berlin W 30,
Märkerstraße 49, Abl. 5.

Selbstverleihen 4 bis 12. Januar.
Reichsversicherungsordnung
mit Erläuterungen und Beispielen
Preis: 1.00 M.
Der erklärende Text und die leicht verständliche alphabetische Sachverteilung sind verlegt von
Vollstreckungsversteher
Karl Hecht
P. 1009, Gch. X. 2.
Vollstreckungs-Verlag
Gottl. H. Grottel

Likör-Extrakte
zur Selbstverleihen kleiner Tafelkellere usw.
Frucht-Extrakte
zur Selbstverleihen aller Art. Versand von H. W. Lorenz und Likören nach allen Postanstalten. Prospekt gratis.
Johann Grell,
Wolfgangstraße, Berlin-Reinickendorf Ost, Holtenauerstraße 17.

Emil Hohlfeldt,
Breslau-K. 6, Ritterstraße 2 u. 4
Spezialmaschinen und Werkzeuge
für
Berufsbekleidung
für Zimmerer, Metzger, Bäcker, usw.
Probieren! Verlangen gratis! Brosch.

NATIONAL für jeden Radfahrer unentbehrlich

Prima Werkzeuge
Liefert als Spezialität für Stukkateure
Karl Engels,
Werkzeugfabrik,
Hagen i. Westf.
Kataloge gratis.

Asthma
Atemnot, Bronchitis, Hals-, Lungenleiden usw. Beseitigt selbst in veralteten Fällen ohne Berufsunfähigkeit mit großem Erfolg angeregter **Taschen-Inhalier-Apparat.**
Viele Dankschreiben, ärztlich empfohlen, sicher: Erlöse. Preis des Apparates inkl. z. Gebrauch 12 bis 14 Mark 12.— per Nachn. 12.85, bei Einzahlung des Betrages franko. Prospekt (21 Pl. Briefmark.) franko.
H. Steinbrück, Berlin S 61,
Königsplatz 59.

wenn Sie für uns 100 Ansichtskarten verkaufen. Die Uhr ist prachtvoll graviert, hat richtig und verlässlich gehend Werk, für welches wir ein Jahr Garantie leisten. Die 100 Postkarten senden wir Ihnen z. Verkaufr franko und wenn Sie solche verkaufen haben, senden Sie uns 6 M., worauf wir Ihnen die Uhr schicken. Viele Anerkennungs-schreiben
Vogt & Co., Heidelberg A 39.

Julius Minner.
Spezialität: **Gamaschenfabrikation**
für Sport, Spiel, Straße und Arbeit
= in prima Stoffen, Filz usw. =
Bei Lieferung an ganze Vereine Extra-Vergünstigung.
Großes Lager von **Mundesport-Artikeln.**
Einschreibekauf zu Fabrikpreisen.
Paris 8, 14, Annenstr. 44.
= Man verlange Katalog = Vertreterbesuch =

Heinrich Stachehl, Maurerstr.
Berlin, Weidenweg 33
Landhausbau
Übernahme von Maurer- und Zimmerarbeiten, Neu- und Umbauten, Laden-Ausbrüche. Spezialität: Modernisierung alter Wohnungen und ganzer Gebäude. Übernahme ganzer Bauten hier und auswärts in Entreprise. Anschläge kostenlos und franko. Kulante Bedienung.

Paul Matschull, Baugeschäft,
Kaulsdorf a. Ostbahn, Zanderstr. 21
Spezialität: **Landhausbau**
Schnellste Anfertigung Sauberste Ausführung
Kostenanschläge gratis Kulante Zahlungsbedingungen
gratis = bei billigsten Preisen =
Ausführung von Neu- u. Umbauten :: Schwemmkanalisationsanlagen usw.

Verammlungs- und Verkehrslokale der Verwaltungs- resp. Zahlstellen.
Alteneffen: Heinrich Wilmmer, Effenbocker Str. Alle 14 Tage Samstag Verammlung.
Borbeck: Germania-Club, Kirchh. Christliches Gewerkschaftshaus. Alle 14 Tage Samstag Bauarbeiter-Verammlung.
Caternberg: Verbandslokal Tisch. Ehrder, Reichstr. 14. 14 täg. Samstag Verammlung.
Effen-Rüttenscheid: Heinrich Dimes, Annabr. 49, Verammlung der W. 21. und 2.
Effen: Wilmmer, Joh. Konrad Meier, Verbandslokal der christl. Gewerkschaft, hält sich bei den durchreisenden Gewerkschaften bestens empfohlen. Regelmäßig gute, billige Küche.
Steele: Verbandslokal bei H. Majmann, Am Markt 3. Alle 14 Tage Samstag Verammlung.
Kauft bei den Inserenten der „Baugewerkschaft“.
u. Kunstanstalt, sämtlich in Berlin.